



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Oktober 2025

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	405	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	406
224	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	405	226	Verfahren zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) - Windenergie	406
225	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	405	227	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 75 f i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO)	408
			228	Hinweis	412

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

224 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0101/25/0053929-0125/0013.U

Münster, den 02.10.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 16.05.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Wasserstofferzeugung i.V.m. der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 58) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist das Einspeisen von Abgasen zweier Verdichter der Wasserstofferzeugung in das Heizgasnetz und die Absicherung des Systems mittels Sicherheitsventilen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 405

225 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0175/25/0053929-1222/0018.U

Münster, den 07.10.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 14.08.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Aromatenanlage 3 i.V.m. der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 101) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Aromatenanlage 3 durch die Stilllegung einer der beiden Betriebseinheiten zur Vollhydrierung mit Ausnahme weniger Anlagenanteile.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 405

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 226 Verfahren zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) - Windenergie**

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Nachdem die Verbandsversammlung bereits am 13.12.2024 (DS-Nr. 14/1759) den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss für die erste Beteiligung zur 1. Änderung des RP Ruhr gefasst hat, hat die Verbandsversammlung nunmehr am 10.10.2025 (Drucksache Nr.: 14/2253) die Durchführung einer zweiten uneingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) i.S.d.

§ 9 ROG beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

Der Anlass der zweiten Beteiligung ergibt sich aus wesentlichen Änderungen, die nach Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) notwendig wurden und zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen i.S.v. § 9 Abs. 3 ROG führten.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des RP Ruhr – Windenergie umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und den Ennepe-Ruhr-Kreis und damit das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR).



Abb. 1 Karte des Verbandsgebietes des RVR

Im Planentwurf werden nun 93 Windenergiebereiche im Gesamtumfang von rund 2.257 ha festgelegt. Diese sind in nachfolgender Karte ersichtlich.



Abb. 2: Karte des Verbandsgebietes mit den Windenergiebereichen

Allgemeiner Anlass für die 1. Änderung des RP Ruhr – Windenergie sind Erfordernisse aufgrund der Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung durch den Bund. Mit diesem Gesetz wurde den Bundesländern ein zu erreichendes Ausbauziel für die Windenergie vorgegeben. Dieses Flächenziel beträgt für NRW gemäß Anlage 1 des WindBG als Teil der Wind-an-Land-Gesetzgebung 1,8 % der Landesfläche. Das Land NRW ist dieser Verpflichtung durch die 2. Änderung des LEP NRW nachgekommen und hat in Ziel 10.2-2 vorgegeben, dass in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von mindestens 2.036 ha festzulegen sind.

Mit der 1. Änderung des RP Ruhr kommt der RVR diesem Auftrag nach. Hierbei sind nach Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens an das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte bauplanungsrechtliche Konsequenzen geknüpft. Diese Konsequenzen betreffen insbesondere die Flächen außerhalb der mit der 1. Änderung des RP Ruhr festgelegten Windenergiebereiche sowie Flächen außerhalb der darüber hinausgehenden kommunalen Windenergiezonen. Die Folgen ergeben sich insbesondere aus den §§ 245e und 249 BauGB und betreffen die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die wesentlichste Folge ist, dass außerhalb von Windenergiegebieten i.S. des § 2 WindBG (hierzu zählen die Windenergiebereiche dieser Änderung und i.d.R. kommunale Konzentrationszonen) Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden. Gleichzeitig entfallen bei bestehenden kommunalen Windenergieplanungen mit außergebietlicher Ausschlusswirkung die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Gegenstand dieser Änderung sind die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen zu den Windenergiebereichen. Zudem sollen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Diese Verpflichtung resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413, die jüngst für die Ebene der Regionalplanung im § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) in nationales Recht umgesetzt worden ist. Damit einher geht ein neues Planzeichen für Beschleunigungsgebiete und die geplante Aufnahme von Regeln in Form einer textlichen Ausweisung für diese Gebiete. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten gemäß § 6 b WindBG Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

In der nun vorliegenden geänderten Fassung sind 18 Windenergiebereiche nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Damit hat sich auch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Vergleich zum Stand der 1. Beteiligung wesentlich geändert.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzwerte

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzwerten

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzwerten

gütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt. Dieser umfasst als Anlagen Bewertungsgrundlagen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Prüfbögen zu den Windenergiebereichen, Prüfbögen zu den Alternativen, eine Gesamtübersicht, Artenschutzfachbeiträge des LANUK und eine Zusammenstellung von Minderungsmaßnahmen.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzwerten Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen.

Im Rahmen der 1. Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) Hinweise zu den o.g. Schutzwerten vorgetragen. Diese wurden in der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Beteiligung

Die Planunterlagen – Entwurf des Raumordnungsplanes, Begründung, Umweltbericht, sowie weitere nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde zweckdienliche Unterlagen - können in der Zeit

vom 27.10.2025 bis einschließlich zum 03.12.2025

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1018080>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhr-parlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zur Begründung und zum Umweltbericht abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1018080>) oder per E-Mail an das Postfach **beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr** elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Wind** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201

2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
Gez. Markus Gerber
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 406-408

227 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 75 f i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 14. September 2025

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2025 das endgültige Ergebnis für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 14. September 2025 festgestellt.

Ich gebe das endgültige Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung hiermit bekannt:

Wahlberechtigte	3.877.981	
Wähler/-innen	2.096.062	54,05 %
ungültige Stimmen	25.069	1,19 %
gültige Stimmen	2.071.033	98,81 %

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen absolut	v. H.
SPD	585.015	28,25
CDU	531.823	25,68
GRÜNE	232.475	11,23
AfD	387.004	18,69
Die Linke	120.858	5,84
FDP	44.162	2,13
Die PARTEI	27.430	1,32
TIER SCHUTZ	45.829	2,21
Volt	25.756	1,24
AUF-Ruhr	2.644	0,13
BSW	40.802	1,97
Die Gerechtigkeitspartei	5.529	0,27
HEIMAT	2.937	0,14
FAMILIE	8.939	0,43
GUT	1.647	0,08
PdH	1.594	0,08
WIN	6.589	0,32

An der Sitzverteilung aus den Listenwahlvorschlägen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nahmen gemäß § 46 j Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Parteien und Wählergruppen nicht teil, deren Listenwahlvorschläge weniger als 2,5 % der Gesamtstimmenzahl erhalten haben (Sperrklausel):

FDP

Die PARTEI

TIER SCHUTZ

Volt

AUF-Ruhr

BSW

Die Gerechtigkeitspartei

HEIMAT

FAMILIE

GUT

PdH

WIN

Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wurde die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.

Bereinigte Gesamtstimmenzahl: **1.857.175**

Die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in § 10 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) festgelegte Gesamtzahl der Sitze in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; sie beträgt: **91**.

Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt **20408,5164** (Angabe mit vier Stellen hinter dem Komma). Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergab sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze:

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze nach ganzen Zahlen
SPD	585.015	20408,5164	28,6652	29
CDU	531.823	20408,5164	26,0588	26
GRÜNE	232.475	20408,5164	11,3910	11
AfD	387.004	20408,5164	18,9628	19
Die Linke	120.858	20408,5164	5,9219	6
gesamt	1.857.175	---	---	91

Den Parteien wurden die aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze zugeteilt.

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/-innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt. Damit sind folgende Personen gewählt:

Partei	Kandidat	Listenplatz
SPD	Dr. Dudda, Frank	1
SPD	Schmück-Glock, Martina	2
SPD	Schade, Olaf	3
SPD	Becker-Lettow, Christa	4
SPD	Dr. Schneider, Karsten	5
SPD	Tepperis, Maria	6
SPD	Thieser, Dietmar	7
SPD	Gerber-Weichelt, Gabriele	8
SPD	Axourgos, Dimitrios	9
SPD	Al Hessen, Payman	10
SPD	Göddertz, Thomas Josef	11
SPD	Henze, Andrea	12
SPD	Scherer, Axel Jakob	13
SPD	Zander, Susanne	14
SPD	Dr. Wolters, Gereon	15
SPD	Khalaf, Nadia	16
SPD	Lukat, Jörg	17
SPD	Leidemann, Sonja	18
SPD	Zilm, Luis	19
SPD	Soschinski, Tanja	20
SPD	Schilff, Norbert	21
SPD	Simshäuser, Monika	22
SPD	Stradmann, Dieter	23
SPD	Böhmer, Anne	24
SPD	Dora, André	25
SPD	Gräf, Sonja	26
SPD	Pilz, Daniel	27
SPD	Thomae, Annette Maria	28
SPD	Eraslan, Berk	29
CDU	Klimpel, Bodo	1

CDU	Waßmann, Uwe	2
CDU	Rörig, Barbara	3
CDU	Heidenreich, Frank	4
CDU	Zimmer, Anika	5
CDU	Dr. Noll, Hans-Peter	6
CDU	Lauschner, Olaf	7
CDU	Oberste-Padtberg, Ulrich	8
CDU	Roth, Fee	9
CDU	Breilmann, Michael	10
CDU	Wöll, Werner	11
CDU	Dr. Bunse, Antoinette	12
CDU	Rehbein, Dennis	13
CDU	Nakot, Werner	14
CDU	Droege-Middel, Annette	15
CDU	Berendes, Marc	16
CDU	Medić, Darko	17
CDU	Volk-Cuypers, Sigrid	18
CDU	Stockhoff, Tobias	19
CDU	Frank, Reinhard	20
CDU	Noll, Sabine	21
CDU	Kutzner, Uwe	22
CDU	Gardemann, Rainer	23
CDU	Jörrißen, Sylvia	24
CDU	Quik, Charlotte	25
CDU	Gräfingholt, Lothar	26
GRÜNE	von der Beck, Sabine	1
GRÜNE	Voss, Patrick	2
GRÜNE	Deggim, Kirsten	3
GRÜNE	Linsel, Oliver	4
GRÜNE	Reuter, Ingrid	5
GRÜNE	Pabst, Ulrich	6

GRÜNE	Flick, Mayra Ina	7
GRÜNE	Conrad, Robin	8
GRÜNE	Neuse, Claudia	9
GRÜNE	Keser, Melih	10
GRÜNE	Dr. Siegert, Gabriele	11
AfD	Imamura, Alan Daniel	1
AfD	Lipa, Peter	2
AfD	Dr. Klante, Dirk	3
AfD	Zimmermanns, Dirk	4
AfD	Zielke, Reinard	5
AfD	Heitmann, Uwe Dietrich	6
AfD	Poußet, Andrea	7
AfD	Lindackers, Uwe	8
AfD	Berning, Thomas	9
AfD	Christ, Steffen Michel Sigmar	10
AfD	Welzenbach, Ina Wilhelmine	11
AfD	Wilmshöver, Ulrike Marianne	12
AfD	Dr. Rojahn, Gerd	13
AfD	Hubertus, Peter	14
AfD	Precker, Uwe Georg	15
AfD	Schikowski, Detlev	16
AfD	Chmielecki, Jürgen	17
AfD	Fischer, Udo	18
AfD	Bröcker, Max Josef Ernst	19
Die Linke	Freye, Wolfgang	1
Die Linke	Marchiano, Monetta	2
Die Linke	Fritzsche-Schmidt, Nicole	3
Die Linke	Fischer, Tim	4
Die Linke	Buszewski, Veronika	5
Die Linke	Fabry, Matthias	6

Einspruchsmöglichkeit (§ 46 f i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG):

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 09. Oktober 2025

Der Wahlleiter



Garrett Duin
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 408-412

228 Hinweis

Die Tagesordnung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 29.10.2025 ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 der Verbandssatzung am 08.10.2025 unter der Internetadresse <<http://sel-dorsten.de/oefentliche-bekanntmachungen/>> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 412

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Eine Information der Bezirksregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster